

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXXVII.

Luzern, 14. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. December.

Präsident: Pellegrini.

Egg v. Eliten fordert für B. Künzli, Mitglied der Verwaltungskammer des Kanton Sennis, der durch seinen Patriotismus und seine Verwendung für die Sache der Freiheit bekannt ist, die Ehre der Sitzung, welche unter Beifallgetratsch gestattet wird.

Zimmermann fordert für Künzli den Bruderkuss vom Präsidenten, auch dieser Antrag wird einmuthig mit Beifallgetratsch genehmigt.

Die Fortsetzung des Rapports über das Abtretten der Volksrepräsentanten wird in Berathung genommen. (S. Grosser Rath, 30 Nov.)

§ 3. Anderwerth glaubt, wir können die noch nicht erschienenen Mitglieder nicht aus unserer Versammlung ausschliessen und fordert, dass vor allem aus diese Mitglieder eingeladen werden, sich in der Gesetzgebung innert Monatsfrist einzufinden, und erst, wenn sie dieser Begehrung nicht entsprechen, sollen sie aus der Repräsentantenliste ausgestrichen werden.

Eustor unterstützt den §, weil es ganz natürlich ist, dass wir vermathen, diese Mitglieder haben ihre Stellen nie angenommen.

Fierz stimmt auch dem § bei, weil er solche Mitglieder nicht mehr als würdige Volksstellvertreter ansehen könnte.

Kuhn bemerkt, dass eine jede Handlung von moralischer und von gesetzlicher Seite zu betrachten ist; in moralischer Rücksicht ist er ganz mit Fierz und Eustor einig, allein wir müssen die Sache unter gesetzlicher Rücksicht betrachten und behandeln, und können also keinen Repräsentanten anders als durch einen Urtheilspruch seiner Stelle berauben; daher begehrte er, dass diese abwesenden Mitglieder berufen werden, innert Monatsfrist zu erscheinen, und wann sie diesem Ruf nicht entsprechen, so soll der Obergerichtshof über die Ausschreitung aus unsrer Zahl absprechen.

Koch fagt, wenn wir annehmen könnten, dass diese abwesenden Mitglieder jerdiese Stellen wirklich angenommen hätten, so wäre Kuhns Antrag ganz

richtig; allein wir müssen nicht vergessen, dass zu einer wahren Erwähnung, neben der Ernennung auch noch die Annahme der Ernennung nothwendig ist, und unter diesem Gesichtspunkt ist Kuhns vorgeschlagne Form den Grundsätzen zuwider, und er unterstützt den § oder aber begehr, dass noch ein Termin festgesetzt werde, nach welchem, wenn diese Mitglieder nicht erscheinen, dieselben aus dem Verzeichniß der Repräsentanten ausgestrichen werden sollen. Der § wird unverändert angenommen.

§ 4. Herzog will noch befügen, dass auch selche Repräsentanten, sobald sie andere Stellen angenommen haben, im Verzeichniß durchgestrichen werden. Eustor will in Rücksicht bloß augenblicklicher Stellen den § beibehalten. Anderwerth stimmt ganz Herzog bei, weil ein augenblicklicher Auftrag keine angenommene Stelle ist. Schlumpf stimmt ganz Anderwerth bei. Gundörfer will der Redaction befügen, „die welche anhaltende und besoldete Stellen annehmen“ etc. Anderwerth widersezt sich Gundörfers Antrag, weil alle Stellen in der Republik abänderlich sind. Herzog beharret. Trösch bemerkt, dass wenn man den I. § nicht abgeändert hätte, dieser § nicht nothig wäre, nun stimmt er Herzog dessen Antrag angenommen wird.

§ 5. Nuce findet diesen § nicht vollständig genug, und denkt wenn wir des Vaterlands Geschäfte vernachlässigen um unsre eignen zu besorgen, so brauche der Staat uns auch nicht zu besolden, besonders da wir drei Monat des Jahrs Vacanz haben, welches er aber jedoch hofft, dass wir es bald ändern werden; indeß also soll jeder an seinem Posten bleiben, und wann einer sich über 14 Tage entfernt, so begeht er dass ein solcher für diese Zeit keine Besoldung ziehe. Fierz glaubt Nuce seye aus dem Gleiss getommt, und fordert über den Antrag desselben Tagesordnung. Koch fordert über Nuces Antrag die Constitution zu ändern, die Tagesordnung. Kuhn vertheidigt Nuces Antrag, und bemerkt, dass derselbe nicht auf Änderung der Constitution antrug sondern dass er es nur beiläufig zur Unterstützung seines Antrags bemerkte. Jomini unterstützt Nuces Antrag, begeht aber dass nur acht Tage frei gegeben werden mit Besoldung.

jedoch will er die Reisezeit für die entfernten Mitglieder abrechnen. Koch glaubt, allerforderst könne nur die drei Monat, welche die Constitution Vacanz sedert, nichts von der Besoldung abgezogen werden, theils weil die Repräsentanten in dieser Zeit vielleicht nicht für ihre gewöhnliche Erwerbsart arbeiten können, theils weil dieselben während dieser Zeit sich für wichtige, grössere Arbeiten der Gesetzgebung, wie z. B. zur Absaffung der allgemeinen Gesetzbücher, vorbereiten sollen: dagegen wann in der übrigen Zeit Urlaub genommen wird, so ist dieser willkürlich, und röhrt von der Sorgfalt für seine eignen Geschäfte her, und es wäre ungerecht, wenn man in dieser Zeit seine Besoldung vom Staate beziehen wollte, daher nimmt er, jedoch mit Ausnahme der Krankheiten, Jominis Antrag bei.

Huber stimmt ganz dem von Koch aufgestellten Grundsatz bei. Suter stimmt auch Koch bei, glaubt aber man müsse auf die Repräsentanten der entfernten Kantone, nach Jominis Antrag, besonders Rücksicht nehmen. Schlumpf stimmt ganz Sutern bei. Akermann will auch Koch bestimmen, aber noch neben den Krankheiten auch besondere Nothfälle ausnehmen, und fordert 14 Tag Freiheit mit der nothigen Zeit für Hin- und Herreise. Eustor stimmt für 8 Tag Urlaub mit Besoldung und will nur Krankheit ausnehmen. Michel will nur 14 Tag Urlaub mit Besoldung geben und aus Furcht wir werden alle zu viel krank, keine Ausnahme zu Gunsten der Krankheiten machen: in Rücksicht der monatlichen Vacanzzzeit, glaubt er, sollen diejenigen Mitglieder, welche an den Gesetzbüchern arbeiten, bezahlt werden; diejenigen aber, welche wie er, nur auftreten und sitzen bleiben, glaubt er, sollen während der Vacanzzzeit keine Besoldungen ziehen — Grosser Kerm durch zur Ordnung rufen — durch Begehren von Abstimmen und Begehren ums Wort — Man stimmt ab und nimmt Jomini's Antrag an.

Marcacci fordert, daß diese 8 Tag Urlaubszeit während denen doch die Besoldung gezogen werden darf, jedem Mitgliede nur einmal im Jahr stattet werde.

Escher bemerkte, daß die Unwendbarkeit des eben beschlossnen Grundsatzes noch viele Verordnungen und Bestimmungen erfodere, über die die ganze Versammlung nicht ohne ein Commissionalgutachten eintreten kann, daher begehrte er Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission.

Huber stimmt ganz Eschers bei, und fordert, daß der Gegenstand der Commission zugewiesen werde, weil es färglich ist, daß wir uns noch 8 Tag Besoldung vorbehalten, wann wir zu Besorgung unserer eignen Angelegenheiten die Geschäfte des Staats verlassen.

Eschers Antrag wird angenommen.

Huber: Mit so viel Schärfe als Vorwunderung habe ich bisher der Berathung über den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag zugehört. Was haben sich nicht die Vertheidiger desselben erlaubt? Einer hat geschworen, der andere hat sich auf sein Gewissen berufen; hier wurde geschimpft, dort gedroht, der Eifer wurde bis zur Ausschweifung, zum Lacherlichen übertrieben.

Was war es als Trohung, wenn man verlangte die ganze Discussion sollte durch offiziellen Druck bekannt gemacht werden? Die Vertheidiger des Vorschlags werden ihre Orationen, in einem sichern französischen Blatte, gar schon verbessert und ausgeführt zu lesen bekommen! Darauf können wir zählen.

Was war es mehr oder weniger als lächerlich, wenn man namentlich die Fähigkeiten verschiedener Mitglieder würdigte? Den Patienten des Arztes, der sich dieses herausnahm, ist es ein Glück, wann er am Krankenbett sein Opium schäfflicher anbringt, als diesesmal in unserm Saale sein Pathos!

(Die Fortsetzung folgt.)

Auszüge aus noch ungedruckten politischen Briefen von unsern Seiten. (1)

Anmerkung der Herausgeber.

Der Brief, den wir hier in ziemlich vollständigem Auszuge liefern, ist an einen der Herausgeber geschrieben; dieser behalt sich vor, ihn in einem der nächsten Stücke zu beantworten; er dient über verschiedene Punkte ganz verschiedenen von dem scharfsinnigen Verfasser desselben, und wird mehrere seiner Behauptungen zu widerlegen versuchen.

(1) Sie werden in dem nächstens in zwanglosen Heften, herauskommenden (bei Gessner, Nationalbuchdrucker in Luzern und Zürich) neuen schweizerischen Journals: der helvetische Genius herausgeben von Heinr. Pischolle und seinen helvetischen Freunden erscheinen. — Die Rubriken dieser vielversprechenden Zeitschrift werden seyn:

1) Flüchtige Uebersicht der neuesten Schicksale der Republik. (Eine durch alle Hefte des Journals fortlaufende Rubrik.)

2) Große historische Bruchstücke. — Beiträge zur Aufklärung einzelner Ggenden unsrer Vaterlandsgeschichte, seit der Umbildung Helvetiens in einen Freistaat representativen Systems. (Diese Beiträge werden dem helvetischen Genius meistens von solchen Männern geliefert werden, die selbst in der Revolution bedeutende Rollen gespielt.)

3) Abhandlungen über die wichtigern Gegenstände der vaterländischen Gesetzgebung. —